

Satzung des Neuköllner Netzwerk Berufshilfe (NNB) e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „**Neuköllner Netzwerk Berufshilfe NNB e. V.**“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Berlin-Neukölln.

§ 3 Grundlage

Der Verein versteht seine Arbeit als Hilfe zum Aufbau, zur Unterstützung und Koordinierung eines Netzes zur Berufshilfe. Dazu gehört die Schaffung von passgenauen und aufeinander abgestimmten Angebotsstrukturen für Jugendliche. Wesentliche Bestandteile sind die allgemeine Beratung bei der Berufsorientierung und der sozialen Integration sowie die Unterstützung und Koordinierung von Dritten (Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe).

§ 4 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verwirklicht ausschließlich und unmittelbar Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere durch:
 - a) Aktivitäten zur Berufshilfe, insbesondere die Unterstützung bei der Beratung Jugendlicher am Übergang Schule/Beruf, die soziale Integration benachteiligter Jugendlicher und das Entwickeln von Konzeptionen für neue Ausbildungsformen in der Jugendhilfe,
 - b) die Etablierung und den Betrieb eines ganzheitlichen Beratungshauses nach § 78 des SGB VIII,
 - c) Die Entwicklung und den Einsatz von angepassten Informations- und Kommunikationstechnik zur ganzheitlichen Beratung sowie Etablierung eines EDV-Netzwerkes zur Information und Kommunikation für Vereinsmitglieder und Kooperationspartner des Vereins einschließlich der öffentlichen Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 2) Der Verein ist auch Dachverband für freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe und wird für diese beratend und koordinierend tätig.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die im Rahmen des Neuköllner Netzwerkes Berufshilfe mitarbeiten oder dessen Ziele unterstützen.
- 2) Freien Trägern, die am Beratungshaus beteiligt sind und/oder Räume anmieten, wird die Mitgliedschaft im Verein geboten, um sicherzustellen, dass der Vereinszweck mitverfolgt wird.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Sie ist schriftlich zu beantragen. Im Konfliktfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung – der Vorstand hat den Austritt zu bestätigen – zum Ende des Quartals, in dem die Kündigung eingeht,
 - b) durch Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es in erheblichem Maße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder den Verein geschädigt hat. Gegen diesen Ausschluss ist der Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.
- 3) Art und Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
- 2) Der Vorstand kann nach §30 BGB eine Geschäftsführung bestellen und abberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/in nach Bedarf, aber mindestens jährlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich (per Brief, Fax oder Email) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne des § 5 (1) dieser Satzung, sofern keine anderen Bestimmungen dieser Satzung dem widersprechen. Das Stimmrecht kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Dies bedarf der Schriftform.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- 4) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
- 5) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung als eigenständiger Tagesordnungspunkt angegeben werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des/der Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter und ggf. von Beisitzern,
 - b) Bestellung zweier Rechnungsprüfer zur Erstellung eines Prüfberichtes über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses.

Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

- c) Alternativ kann statt der Bestellung nach § 8 6b) auch eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden.
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) den Haushaltsplan;
 - h) die Satzungsänderungen;
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Darüber hinaus können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich Beisitzer gewählt werden.
- 2) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ganz oder teilweise von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vorstandsmitglied in erheblichem Maße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Im Falle der Abwahl ist sofort ein neuer Vorstand zu bestellen. Durch vorzeitiges Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind die freigewordenen Vorstandspositionen von der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Vereins zurückgetreten ist.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand die Geschäfte übernimmt.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Rechnungswesen, Jahresabschluss und Jahresbericht;
 - f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10) Beirat

Der Vorstand kann für den Verein einen von ihm unabhängigen Beirat berufen.

§ 11) Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 12) Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Auflösung tritt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Jugend/Jugendamt, unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit.

§13) Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften der Satzung sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültigen Vorschriften der Satzung sind alsdann so zu formulieren, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck der Satzung erreicht wird.

Stand:
Dezember 2008